

GESCHÄFTSORDNUNG

Begleitausschuss zur Durchführung des Multifondsprogramms EFRE und ESF+
des Landes Niedersachsen in der Förderperiode 2021-2027

Stand: **24.01.2023**



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen

Inhalt

Präambel	3
Artikel I. Name, Sitz und Zuständigkeit.....	3
Artikel II. Mitglieder	3
Artikel III. Ständige Sachverständige	5
Artikel IV. Vorsitz, Geschäftsführung	6
Artikel V. Geschäftsstelle	6
Artikel VI. Aufgaben	6
Artikel VII. Begleitung des Programms für die Förderperiode 2014-2020	7
Artikel VIII. Arbeitsweise	7
Artikel IX. Beschlussfassung.....	8
Artikel X. Unterausschüsse	9
Artikel XI. Interessenkonflikte, Mitwirkungsverbote	9
Artikel XII. Änderungen der Geschäftsordnung.....	10
Artikel XIII. Inkrafttreten und Geltungsdauer	10

Präambel

Das Land Niedersachsen setzt zur Begleitung der Durchführung des EFRE- und ESF+-Multifondsprogramms einen Begleitausschuss ein.

Der Begleitausschuss ist ein Gremium, in dem sich die zuständigen Stellen aus Landes- und Bundesregierung sowie der Europäischen Kommission und wichtige zivilgesellschaftliche Partner aus dem sozialen, wirtschaftlichen und kommunalen Bereich versammeln.

Dies geschieht, um gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2021/1060 (ESIF-VO) im Rahmen des Partnerschaftsprinzips und der einschlägigen Rechtsgrundlagen bei der Durchführung des EFRE- und ESF+-Multifondsprogramms aktiv und konstruktiv zusammenzuwirken.

Der Begleitausschuss besitzt hierbei eine begleitende Kontrollfunktion, verfügt über prüfende und genehmigende Rechte und wird für seine Arbeit umfassend über den aktuellen Stand der Fördermaßnahmen informiert.

Die Mitglieder und die Ständigen Sachverständigen des BGA verstehen sich zudem auch als Interessensvertretung ihrer nachgelagerten Bereiche und wirken so als Multiplikatoren bei der Informationsvermittlung und der Meinungsbildung.

Rechtsgrundlagen für den Begleitausschuss sind insbesondere:

- Art. 38-40 und 75 der Verordnung (EU) 2021/1060 (ESIF-VO),
- die delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds,
- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 01.06.2022 - Aktenzeichen C(2022)3743 - final - zur Genehmigung des Programms „Niedersachsen 2021-2027 EFRE-ESF+“.

Der Begleitausschuss gibt sich gemäß Art. 38 Abs. 2 ESIF-VO nachstehende Geschäftsordnung:

Artikel I. Name, Sitz und Zuständigkeit

- 1) Der Begleitausschuss trägt den Namen „Begleitausschuss Multifondsprogramm Niedersachsen“ (kurz: Begleitausschuss).
- 2) Der Begleitausschuss hat seinen Sitz in Hannover.
- 3) Der Begleitausschuss begleitet die Durchführung des EFRE- und ESF+-Multifondsprogramms des Landes Niedersachsen für die Förderperiode 2021-2027 nach den Regelungen der ESIF-VO, sonstiger EU-Vorgaben und dieser Geschäftsordnung.

Artikel II. Mitglieder

- 1) Dem Begleitausschuss gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der nach Art. 71 ESIF-VO zu benennenden Behörden und Stellen an:
 - a. Bescheinigungsbehörde für den EFRE und den ESF+
 - b. Niedersächsische Investitions- und Förderbank (als Zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde)
 - c. Prüfbehörde für den EFRE und den ESF+
 - d. Verwaltungsbehörde (Fondsverwaltung) für den EFRE und den ESF+

- 2) Dem Begleitausschuss gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter folgender an der Umsetzung des EFRE- und ESF+-Multifondsprogramms beteiligten Behörden an:
- a. Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
 - b. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 - c. Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
- 3) Dem Begleitausschuss gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender an der Umsetzung des EFRE- und ESF+-Multifondsprogramms beteiligten Behörden und Organisationen an:
- a. Verwaltungsbehörde für den ELER
 - b. Bundesbehörden:
 - i. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 - ii. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
 - iii. Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit
 - c. Oberste Landesbehörden:
 - i. Niedersächsisches Finanzministerium
 - ii. Niedersächsisches Justizministerium
 - iii. Niedersächsisches Kultusministerium
 - iv. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
 - v. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 - vi. Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 - d. Sonstige Behörden/Dienststellen des Landes Niedersachsen:
 - i. Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
 - ii. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
 - iii. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
 - iv. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
 - e. Kommunale Organisationen:
 - i. Niedersächsischer Landkreistag
 - ii. Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
 - iii. Niedersächsischer Städtetag
 - f. Zivilgesellschaft:
 - i. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Niedersachsen e. V.
 - ii. Caritas in Niedersachsen
 - iii. Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt
 - iv. Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.
 - v. Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.
 - vi. Fridays for Future Niedersachsen
 - vii. IHK Niedersachsen
 - viii. Katholisches Büro Niedersachsen – Kommissariat der katholischen Bischöfe
 - ix. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
 - x. Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

- xi. Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen
 - xii. Landesarmutskonferenz Niedersachsen
 - xiii. Landesbeauftragte/r für Menschen mit Behinderungen
 - xiv. Landesfrauenrat Niedersachsen e. V.
 - xv. LandesHochschulKonferenz Niedersachsen
 - xvi. Landesjugendring Niedersachsen e. V.
 - xvii. LandesSportBund Niedersachsen e. V.
 - xviii. Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen
 - xix. Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e. V.
 - xx. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
 - xxi. NABU Landesverband Niedersachsen e. V.
 - xxii. Niedersächsischer Bund für freie Erwachsenenbildung e. V.
 - xxiii. Niedersächsischer LandFrauenverband
 - xxiv. Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V.
 - xxv. Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.
 - xxvi. Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Niedersachsen/Bremen
- 4) Dem Begleitausschuss gehören mit begleitender und beratender Funktion ohne Stimmrecht je eine Vertreterin oder ein Vertreter der federführenden Generaldirektionen (Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung – GD REGIO; **Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Inklusion – GD EMPL**) der Europäischen Kommission an. Bei Bedarf kann die Europäische Kommission weitere Vertreterinnen oder Vertreter entsenden.
 - 5) Die Mitglieder des Begleitausschusses und ihre Abwesenheitsvertretungen sind von den entsendenden Dienststellen oder Organisationen namentlich zu benennen. Für einzelne Sitzungen kann ausnahmsweise auch eine andere Vertretung entsandt werden. Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird gemäß Art. 39 Abs. 1 ESIF-VO veröffentlicht.
 - 6) Bei der Zusammensetzung der Mitglieder und der Ständigen Sachverständigen des Begleitausschusses soll das Verhältnis der Geschlechter ausgewogen sein.

Artikel III. Ständige Sachverständige

- 1) Dem Begleitausschuss gehören als Ständige Sachverständige ohne Stimmrecht je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender an der Umsetzung des EFRE- und ESF+-Multifondsprogramms beteiligten Behörden und Organisationen an:
 - a. Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
 - b. Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen
 - c. Arbeitskreis der Niedersächsischen Kulturverbände
 - d. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Oberste Landesplanungsbehörde
- 2) Dem Begleitausschuss gehören ergänzend zu Art. II als Ständige Sachverständige ohne Stimmrecht zusätzlich je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender an der Umsetzung des EFRE- und ESF+-Multifondsprogramms beteiligten Organisationen an:
 - a. Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt

- b. Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.
 - c. Niedersächsischer Landkreistag
 - d. Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
 - e. Niedersächsischer Städtetag
 - f. Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.
- 3) Bei Organisationen, die Personen sowohl nach Art. II Abs. 3 als auch nach Art. III Abs. 2 entsenden, soll mindestens eine Person aus der Übergangsregion kommen.
 - 4) Die Ständigen Sachverständigen gehören dem Begleitausschuss in beratender Funktion an. Die Geschäftsordnung findet gleichermaßen Anwendung auf sie.

Artikel IV. Vorsitz, Geschäftsführung

Vorsitz, Geschäftsführung und Außenvertretung des Begleitausschusses und der Unterausschüsse obliegen der Verwaltungsbehörde.

Artikel V. Geschäftsstelle

- 1) Der Begleitausschuss wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die für die Ausarbeitung der Beratungsunterlagen, der Berichte, der Tagesordnungen und der Kurzprotokolle verantwortlich ist.
- 2) Geschäftsstelle ist die Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF+.

Artikel VI. Aufgaben

- 1) Der Begleitausschuss nimmt die in Art. 40 ESIF-VO festgelegten Aufgaben wahr. Er untersucht die Fortschritte bei der Durchführung des EFRE- und ESF+-Multifondsprogramms und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben.
- 2) Der Begleitausschuss untersucht insbesondere gemäß Art. 40 Abs. 1 Buchst. b-h
 - a. jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
 - b. den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
 - c. die in Art. 58 Abs. 3 ESIF-VO aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument nach Art. 59 Abs. 1 ESIF-VO;
 - d. die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen
 - e. die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
 - f. die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend;
 - g. die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;
- 3) Gemäß Art. 40 Abs. 2 ESIF-VO genehmigt der Begleitausschuss
 - a. die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Art. 33 Abs. 3 Buchstaben b, c und d ESIF-VO;
 - b. den abschließenden Leistungsbericht;
 - c. den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
 - d. jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung einschließlich für Übertragungen gemäß Art. 24 Abs. 5 und Art. 26 ESIF-VO.

- 4) Der Begleitausschuss achtet hinsichtlich der Richtlinienaufstellung und der verwendeten Methodik und Kriterien bei der Auswahl der Vorhaben auf die Beachtung der Vorgaben und Anforderungen, die sich sowohl aus der EU-Grundrechtecharta, als auch aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben. Die Mitglieder des Begleitausschusses können in allen Phasen der Programmumsetzung ihr Wissen für eine wirksame Einhaltung der EU-Grundrechtecharta und der UN-Behindertenrechtskonvention einbringen. Der Begleitausschuss wird über evtl. eingegangene Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der EU-Grundrechtecharta und der UN-Behindertenrechtskonvention zu jeder Sitzung im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes, bei Bedarf auch im Umlaufverfahren, durch die Verwaltungsbehörde informiert. Die Information beinhaltet mindestens die Anzahl der eingegangenen Beschwerden oder Verstöße, Aussagen zu den betroffenen Programmen, zu den konkreten Beschwerden oder den konkreten Verstößen, zu den unternommenen Abhilfemaßnahmen und zu den Maßnahmen, um ähnliche Fälle zukünftig zu vermeiden. Zuständige Meldestelle für derartige Beschwerden oder Verstöße ist die Verwaltungsbehörde. Für die Meldung stehen elektronische Postfächer zur Verfügung. Auf diese Postfächer sowie weitere Informationen zur EU-Grundrechtecharta und der UN-Behindertenrechtskonvention wird auf der Website der Fondsverwaltung hingewiesen.
- 5) Der Begleitausschuss kann auch zu anderen Themen mit Bezug zum Multifondsprogramm Stellung nehmen. Der Begleitausschuss kann außerdem gemäß Art. 40 Abs. 3 ESIF-VO Empfehlungen an die Verwaltungsbehörde richten, u. a. auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die Begünstigten.

Artikel VII. Begleitung des Programms für die Förderperiode 2014-2020

- 1) Der Begleitausschuss übernimmt mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung die weitere Begleitung des fonds- und programmgebietsübergreifenden operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) des Landes Niedersachsen in der Förderperiode 2014-2020.
- 2) Werden Belange der Förderperiode 2014-2020 im Rahmen der Arbeit des Begleitausschusses oder einem seiner anderen Gremien behandelt, so gelten die rechtlichen Grundlagen für die Förderperiode 2014-2020, insbesondere die Verordnung (EU) 1303/2013.
- 3) Der Begleitausschuss der Förderperiode 2014-2020 ist mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung aufgelöst, seine Geschäftsordnung tritt außer Kraft.
- 4) Mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Rechnungslegung für die Förderperiode 2014-2020 durch die Kommission angenommen wird, endet die Zuständigkeit dieses Begleitausschusses für die Begleitung des Programms der Förderperiode 2014-2020.

Artikel VIII. Arbeitsweise

- 1) Der Begleitausschuss tritt auf Initiative des Vorsitzes mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf Antrag von wenigstens eines Drittels der Mitglieder wird der Begleitausschuss zusätzlich innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten einberufen. Die Beschlussfassung diesbezüglich erfolgt durch Abstimmung in der Sitzung oder im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren).

- 2) Die Sitzungen werden vom Vorsitz einberufen. Die Sitzungen sollen nach Möglichkeit abwechselnd in der Übergangsregion und in den stärker entwickelten Regionen stattfinden, sofern sie in Präsenz durchgeführt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 3) Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch als Online-Veranstaltung stattfinden. Bei Online-Veranstaltungen findet die Beschlussfassung digital statt, die Abstimmungsergebnisse werden gesichert.
- 4) Die Mitglieder können die Hinzuziehung von weiteren Sachverständigen für einzelne Sitzungen vorschlagen. Über die Vorschläge entscheidet der Vorsitz. Diese Geschäftsordnung, insbesondere Art. VIII Abs. 7, gilt entsprechend.
- 5) Anträge und Vorschläge für die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen mit ggf. Vorschlägen für die Teilnahme von Sachverständigen sollen dem Vorsitz grundsätzlich spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden.
- 6) Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern in der Regel zehn Werktage vor dem Sitzungstermin zugeleitet. Beratungsunterlagen sollen der Einladung beigefügt sein. Diese können in Ausnahmefällen auch kurzfristiger übermittelt werden. Die Einladung erfolgt per Mail, die Übersendung der Unterlagen in der Regel durch Hochladen auf die in Art. 49 Abs. 1 ESIF-VO genannte Website.
- 7) Die Beratungen des Begleitausschusses, insbesondere der Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess, sind vertraulich. Alle teilnehmenden Personen sind verpflichtet, die geltenden Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- 8) Über alle Sitzungen werden zeitnah Kurzprotokolle angefertigt, dem Begleitausschuss schnellstmöglich zur Genehmigung vorgelegt und über die genannte Website veröffentlicht.
- 9) Die Geschäftsordnung, die Liste der Mitglieder und die dem Begleitausschuss zugeleiteten Daten und Informationen werden auf der genannten Website veröffentlicht.
- 10) Sämtliches Informationsmaterial wird den Mitgliedern des Begleitausschusses zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkung kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden keine Aufwendungen erstattet.

Artikel IX. Beschlussfassung

- 1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitz festgestellt. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden vertretene, nicht anwesende Mitglieder nicht berücksichtigt; insoweit zählen allein die anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. Stellt der Vorsitz die Beschlussunfähigkeit fest, so wird zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte, die einer Beschlussfassung bedürfen, eine zweite Sitzung mit einer Ladungsfrist von fünf Werktagen einberufen. Hinsichtlich der übrigen Tagesordnungspunkte wird die Sitzung fortgesetzt. Bei einer solchen zweiten Sitzung ist der Begleitausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

- 3) Ist ein Mitglied oder die benannte Vertretung nicht anwesend, so kann es sich bei der Beschlussfassung durch eine ausnahmsweise benannte Vertretung oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied bei der Abstimmung vertreten. Die Vertretung ist der Geschäftsstelle frühestmöglich elektronisch oder schriftlich anzuzeigen.
- 4) In dringenden Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht zwingend rechtfertigen, kann der Vorsitz ein Umlaufverfahren einleiten. In einem elektronischen Schreiben an alle Mitglieder sind dabei der Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen darzulegen. Die Mitglieder können sich innerhalb von zehn Werktagen zu dem Vorschlag des Vorsitzes äußern. Schweigen gilt als Zustimmung. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das Ende der in Satz 3 genannten Frist ist im Schreiben des Vorsitzes zu bestimmen. Wenn erforderlich, kann der Begleitausschuss durch mehrheitlichen Beschluss ohne Gegenstimme in einer seiner Sitzungen die in Satz 3 genannte Frist verkürzen. Im Falle eines Änderungsvorschlages ist eine Sitzung des Begleitausschusses einzuberufen. Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens berichtet der Vorsitz nach Abschluss des Verfahrens.

Artikel X. Unterausschüsse

- 1) Der Begleitausschuss kann durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen Unterausschüsse einsetzen. Über die Besetzung der Unterausschüsse entscheidet grundsätzlich der Begleitausschuss.
- 2) Die Mitglieder von Unterausschüssen müssen nicht Mitglieder oder Ständige Sachverständige des Begleitausschusses sein.
- 3) Die Unterausschüsse berichten mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit an den Begleitausschuss und können Beschlussempfehlungen für ihn erarbeiten.
- 4) Diese Geschäftsordnung findet grundsätzlich auf die Unterausschüsse entsprechende Anwendung, sofern der Begleitausschuss keine abweichenden oder gesonderten Regelungen trifft.

Artikel XI. Interessenkonflikte, Mitwirkungsverbote

- 1) Mitglieder des Begleitausschusses dürfen in Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:
 - a. sie selbst,
 - b. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - c. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
 - d. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.
- 2) Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Kein Mitwirkungsverbot besteht, wenn Mitglieder des Begleitausschusses lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe an der Entscheidung beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- 3) Das Mitwirkungsverbot gilt auch für Mitglieder des Begleitausschusses, die ehrenamtlich oder gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Abs. 1 und 3 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher dem Vorsitz mitzuteilen. Der Vorsitz stellt förmlich fest, ob ein Interessenkonflikt besteht. Wer nach den Vorschriften der Abs. 1 und 3 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen.
- 5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Abs. 1 und 3 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Die Beschlussfassung ist zu wiederholen.

Artikel XII. Änderungen der Geschäftsordnung

- 1) Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließen.
- 2) Die geänderte Geschäftsordnung ist sämtlichen Mitgliedern und Ständigen Sachverständigen zur Kenntnis zu geben.

Artikel XIII. Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Diese Geschäftsordnung tritt nach der Annahme durch den Begleitausschuss am Tage der Benachrichtigung über die offizielle Genehmigung des Programms 2021-2027 durch die EU-Kommission in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Rechnungslegung durch die Kommission angenommen wird (Art. 98-102 ESIF-VO), außer Kraft.
- 2) Darüber hinaus kann der Begleitausschuss mit Zweidrittelmehrheit die Übertragung seiner Aufgaben auf einen neu zu konstituierenden Begleitausschuss für die folgende Förderperiode beschließen. Mit Inkrafttreten der Geschäftsordnung des neuen Begleitausschusses wird die Übertragung der Aufgaben wirksam, der alte Begleitausschuss gilt als aufgelöst und diese Geschäftsordnung tritt bereits zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hannover, 24.01.2023

gez. Vorsitzende/r des Begleitausschusses